

**P.P.** St.Galler Pensionskasse, Davidstrasse 35, CH-9001 St.Gallen

---

An die Rentnerinnen und Rentner

St.Gallen, Januar 2015

## Rentenbescheinigung 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Rentenbescheinigung 2014 für Ihre Steuererklärung. Diese erhalten Sie erstmals von der St.Galler Pensionskasse (sgpk), in der Sie seit 1. Januar 2014 versichert sind.

Es ist möglich, dass Sie infolge der Datenmigration von der Versicherungskasse für das Staatspersonal bzw. der kantonalen Lehrerversicherungskasse in die sgpk in diesem Jahr zwei Rentenbescheinigungen erhalten (z.B. 01.01. bis 30.09.2014 und 01.10 bis 31.12.2014). Sie haben der Steuerbehörde in diesem Fall beide Rentenbescheinigungen einzureichen.

### Information zur **Praxis der Versichertenverwaltung**

**Lebensgemeinschaft:** Die hinterlassene Partnerin oder der hinterlassene Partner einer Lebensgemeinschaft ist den hinterlassenen Eheleuten gleichgestellt. Somit gelten für diese die gleichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterlassenenleistung wie für hinterlassene Eheleute. Zusätzlich gelten für die Lebensgemeinschaft die Voraussetzungen von Ziff. 47 Vorsorgereglement sowie das Vorliegen des Unterstützungsvertrags bei der sgpk seit fünf oder mehr Jahren zum Todeszeitpunkt der versicherten Person.

**Ab 1. Mai 2015** wird die sgpk **keine Unterstützungsverträge mit Rückwirkung** mehr akzeptieren. Als Beginn der Lebensgemeinschaft gilt der Eingang des Unterstützungsvertrags bei der sgpk. Dieser Zeitpunkt ist dann für die reglementarische fünfjährige Frist massgebend, die Voraussetzung für reglementarische Leistungen ist. Wie bei der Ehegattenrente ist diese reglementarische fünfjährige Frist nicht massgebend, wenn die hinterlassene Partnerin oder der hinterlassene Partner einer Lebensgemeinschaft für den Unterhalt von einem oder mehreren Kindern aufkommt.

Wird der Unterstützungsvertrag erst nach dem ordentlichen Rentenalter 65 eingereicht, besteht nur Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG (Ziff. 49 Abs. 3 Vorsorgereglement). Dies gilt selbst dann, wenn die Lebensgemeinschaft vor dem ordentlichen Rentenalter bestanden haben sollte.

## Weitere Hinweise

**Teuerungszulagen:** Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2014 beschlossen, dass aufgrund der finanziellen Lage der sgpk sowie der fehlenden Teuerung im 2014 per Anfang 2015 keine Teuerungsanpassung der Renten vorgenommen wird.

**Rentenabrechnung:** Im Januar erhalten alle Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger eine Rentenabrechnung. Danach wird eine Abrechnung über die monatliche Rentenzahlung nur zugestellt, wenn sich der Auszahlungsbetrag gegenüber dem Vormonat geändert hat.

**Meldungen:** Wir bitten Sie, uns Änderungen von Adresse, Zahlungskonto oder Zivilstand jeweils umgehend mitzuteilen. Neue Post- oder Bankzahlungsanweisungen können im Auszahlungsmonat nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 10. des Monats bei der sgpk eintreffen. Teilen Sie uns immer die IBAN-Nummer mit.

**Geschäftsbericht:** Da der Geschäftsbericht ab Mitte Jahr auf unserer Homepage ([www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)) verfügbar ist, verzichten wir auf einen separaten Versand als gedruckte Broschüre. Diese kann jedoch bei uns angefordert werden (schriftlich, per E-Mail [info@sgpk.ch](mailto:info@sgpk.ch) oder Tel. 058 229 37 72).

## Auszahlungsdaten 2015

23. Januar	25. Februar	25. März	24. April	22. Mai	25. Juni
24. Juli	25. August	25. September	23. Oktober	25. November	17. Dezember

Sie können sich auf unserer Homepage ([www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)), die wir regelmässig aktualisieren, jederzeit informieren.

Freundliche Grüsse  
St.Galler Pensionskasse



Benedikt Würth  
Präsident



Benedikt Häfliger  
Geschäftsführer